

1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg

**Häufige Fragen und Antworten aus den Bürgerinformationsveranstaltungen
am 31.05.2016 (Prezelle), 01.06.2016 (Lüchow), 08.06.2016 (Kriwitz) und 09.06.2016 (Bergen)**

| | |
|---|----------|
| Fragen zum Verfahren und den Rahmenbedingungen | 3 |
| Warum wird das RROP-Änderungsverfahren durchgeführt und warum sollen Vorrang-bzw. Eignungsgebiete ausgewiesen werden? | 3 |
| Welche Möglichkeiten gibt es, sich am Verfahren zu beteiligen? Welche Fristen sind dabei einzuhalten? | 3 |
| Wie verbindlich sind die aktuellen Festlegungen? Gibt es rechtliche Möglichkeiten gegen die Änderung des RROP vorzugehen? | 3 |
| Wie geht es nach dem Beteiligungsverfahren weiter? | 4 |
| Wie werden WEA genehmigt? | 4 |
| Wann werden die Windenergieanlagen errichtet? Wie kann ich darauf noch Einfluss nehmen? | 4 |
| Was ist der Unterschied zwischen einem Eignungsgebiet und einem Vorranggebiet? | 4 |
| Was bedeutet Ziel und was bedeutet Grundsatz der Raumordnung? | 5 |
| Welche Landesvorgaben gibt es für die Planung? Legt das Land nicht eine viel größere Flächenkulisse für den Landkreis fest? | 6 |
| Gibt es die Möglichkeit, sich an den geplanten Windfarmen finanziell zu beteiligen? | 6 |
| Wird ein Ausbau des Stromnetzes erforderlich? | 6 |
| Wie wurde das Windpotenzial untersucht und bei der Flächenauswahl berücksichtigt? | 6 |
| Fragen zu den Kriterien, der Abgrenzung der Gebiete und den Höhen der Windenergieanlagen | 7 |
| Wie kam es zu den jetzigen Abstandskriterien? | 7 |
| Wie lauten die jetzigen Abstandskriterien, insbesondere zur Siedlung? | 7 |
| Warum wird hier nicht die 10 H Regel wie in Bayern angewendet, die zu einem Abstand von 2 km zur Bebauung führt? | 8 |
| Wie hoch werden die Windräder sein? Wie lautet die Regelung zur Höhenbegrenzung? | 8 |
| Warum werden keine Windenergieanlagen im Wald geplant? | 8 |
| Was sind die Gründe für die Zusammenlegung von zwei Potenzialgebieten? | 8 |
| Fragen zu den bestehenden Windfarmen und zum Repowering | 9 |
| Können die bestehenden Windfarmen repowert werden? | 9 |
| Was passiert mit den Bestandsanlagen, die künftig nicht mehr in einem Vorrang- oder Eignungsgebiet liegen? | 9 |
| Welcher Siedlungsabstand wird für die bestehenden Windfarmen (Repowering) angesetzt? | 9 |
| Was geschieht nach Ablauf der Betriebsdauer (20 Jahre)? | 9 |

| | |
|--|-----------|
| Fragen zum Umweltbericht..... | 10 |
| Ist der Umweltbericht einzusehen? | 10 |
| Welche konkreten Daten liegen dem Umweltbericht zugrunde? | 10 |
| Wie wurden geschützte Vogel- oder Fledermausarten bei der Bewertung berücksichtigt? | 10 |
| Fragen zum Denkmalschutz/Weltkulturerbe..... | 10 |
| Wie wird das Antragsgebiet Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe geschützt? | 10 |
| Warum wird dieses Gebiet geschützt? | 11 |
| Fragen zu den Wirkungen von Windenergieanlagen | 11 |
| Welche rechtlichen und technischen Möglichkeiten gibt es, die Befehung von hohen WEA (Blinken) zu vermeiden? | 11 |
| Wer kann minimierende Maßnahmen zur Befehung (z.B. bedarfsgerechte Befehung) oder eine Nachbesserung nach den neusten technischen Möglichkeiten verlangen? | 11 |
| Wurden die Gefahren durch Brand/Selbstentzündung der Windräder betrachtet? | 112 |
| Wie wurden die gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall bei der Bewertung berücksichtigt? | 122 |
| Wie werden die Auswirkungen von Schlagschatten berücksichtigt? | 122 |
| Wer kommt für Schäden an den Straßen während der Bauphase auf? | 122 |
| Wie wird sichergestellt, dass die Anlagen nach der Betriebsdauer auch tatsächlich abgebaut werden, auch bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers? | 122 |

Fragen zum Verfahren und den Rahmenbedingungen

Warum wird das RROP-Änderungsverfahren durchgeführt und warum sollen Vorrang- bzw. Eignungsgebiete ausgewiesen werden?

Windenergieanlagen sind als privilegierte Vorhaben nach Baugesetzbuch im Außenbereich zulässig, sofern keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert. Um einen durch diese Privilegierung möglichen „Wildwuchs“ von WEA (Stichwort „Verspargelung der Landschaft“) zu verhindern, kann die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im RROP gesteuert werden. Diese Steuerung erfolgt, indem Eignungsgebiete bzw. Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung als raumordnungsrechtliche Ziele im RROP festgelegt werden und Windenergienutzung außerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen wird. Damit wird die Privilegierung von WEA durch das Baugesetzbuch nicht in Frage gestellt, es bietet sich aber die Möglichkeit, durch Standortbündelung die WEA auf bestimmte Bereiche und Zonen im Außenbereich zu beschränken und damit die von WEA ausgehende Belastung für Mensch und Natur möglichst gering zu halten.

Der Kreistag hat sich in seinen Beschluss vom 25.06.2012 dazu entschlossen, von dieser Möglichkeit zur Steuerung der Windenergienutzung weiterhin Gebrauch zu machen und das Verfahren zur 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung einzuleiten. Mit dem vorliegenden Entwurf soll dieser Beschluss umgesetzt werden.

Welche Möglichkeiten gibt es, sich am Verfahren zu beteiligen? Welche Fristen sind dabei einzuhalten?

Die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen dauert bis zum 11.07.2016. Bis spätestens 25.07.2016 (zwei Wochen nach Ende der Auslegung) kann in elektronischer oder schriftlicher Form zu den Entwurfsunterlagen Stellung genommen werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben. Sie können die Stellungnahme an eine der folgenden Adressen senden:

Per E-Mail an: rrop@luechow-dannenberg.de

Per Post an: Landkreis Lüchow-Dannenberg
Fachdienst 61 – Kreisentwicklung, Regional- und Verkehrsplanung
Königsberger Str. 10
29439 Lüchow.

Bei Abgabe einer Stellungnahme per Post wird auch um Zusendung per E-Mail gebeten, um die Bearbeitung im anschließenden Verfahren zu erleichtern.

Wie verbindlich sind die aktuellen Festlegungen? Gibt es rechtliche Möglichkeiten gegen die Änderung des RROP vorzugehen?

Bei den aktuellen Festlegungen handelt es sich um einen Entwurf. Bis zum 11.07.2016 kann der Entwurf eingesehen werden, bis zum 25.07.2016 können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen könnte es u.U. erforderlich sein, den vorliegenden RROP-Entwurf nochmals zu ändern und erneut öffentlich auszulegen. Eine Verbindlichkeit enthält dieser Entwurf dahingehend, dass die darin festgelegten Ziele der Raumordnung (also beispielsweise die festgelegten Vorrang- bzw. Eignungsgebiete Windenergienutzung sowie der Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb dieser Gebiete), bei der Entscheidung über andere raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen als sog. „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ zu berücksichtigen sind. Zudem besteht die Möglichkeit, Planungen oder Maßnahmen befristet zu untersagen, sofern zu befürchten ist, dass die Planungen oder Maßnahmen eine Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Rechtliche Möglichkeiten, gegen diese RROP-Änderung vorzugehen, bestehen nachdem diese Änderung rechtskräftig geworden ist. Rechtskraft erlangt diese RROP-Änderung durch Bekanntmachung der Genehmigung durch die obere Landesplanungsbehörde. Zuvor ist es jedoch erforderlich die Stellungnahmen auszuwerten, im Kreistag abschließend abzuwägen, diese RROP-

Änderung durch den Kreistag als Satzung zu beschließen und die Genehmigung bei der oberen Landesplanungsbehörde zu beantragen (s. auch Frage „Wie geht es nach dem Beteiligungsverfahren weiter“).

Wie geht es nach dem Beteiligungsverfahren weiter?

Nach dem Beteiligungsverfahren werden die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen (Behörden etc.) von der Verwaltung geprüft und ein Abwägungsvorschlag erarbeitet. Je nach Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen kann es notwendig sein, die Entwurfsunterlagen zu ändern. Der Abwägungsvorschlag sowie ggf. der geänderte Entwurf werden in den politischen Gremien beraten. Wenn der Entwurf wesentlich geändert wurde, wird erneut eine öffentliche Auslegung durchgeführt. Ist keine wesentliche Änderung notwendig, wird der Entwurf in den politischen Gremien abschließend abgewogen und die Satzung zur Regionalplanänderung durch den Kreistag beschlossen. Anschließend reicht die Verwaltung die Unterlagen bei der oberen Landesplanungsbehörde (das ist das Amt für regionale Landesentwicklung in Lüneburg) zur Genehmigung ein. Wenn die Genehmigung erteilt ist, wird die Satzung durch die Verwaltung bekannt gemacht. Damit wird die Regionalplanänderung rechtskräftig.

Wie werden WEA genehmigt?

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 50 m werden auf Antrag des Vorhabenträgers nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt. Zuständig ist der Landkreis als Immissionsschutzbehörde.

Das BImSchG sieht zwei verschiedene Verfahren vor, das förmliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und das vereinfachte Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Ein förmliches Genehmigungsverfahren wird bei zwanzig oder mehr Windenergieanlagen durchgeführt. Bei weniger als zwanzig und mindestens drei WEA ist in einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Ist dies der Fall, wird ebenfalls ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt, andernfalls ein vereinfachtes Verfahren. Bei einer oder zwei Anlagen wird ebenfalls ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Bis auf die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der Ablauf und die Anforderungen an die Antragsunterlagen in beiden Verfahren gleich. Der Antrag muss genaue Angaben über Anzahl, Größe, Standort und Typ der Windenergieanlagen sowie Gutachten zu möglichen negativen Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, das Landschaftsbild sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter enthalten. Zu den wichtigsten gehören Gutachten zu den Themen Schall, Schattenwurf, Artenschutz und Naturschutz. Daneben sind u. a. die Vorschriften des Baurechts, des Brandschutzes, des Arbeitsschutzes sowie die Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt zu berücksichtigen.

Die Genehmigungsbehörde führt in jedem Fall ein umfangreiches Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange durch, die von dem beantragten Vorhaben betroffen sein können. Im förmlichen Verfahren hat außerdem die Öffentlichkeit die Möglichkeit, die Antragsunterlagen einzusehen und Stellungnahmen abzugeben.

Sind alle Belange ermittelt, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, entscheidet die Genehmigungsbehörde anhand der eingereichten Unterlagen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie ggf. der Öffentlichkeit über den Antrag. Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, ist die Genehmigungsbehörde rechtlich verpflichtet, die Genehmigung zu erteilen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, muss sie den Antrag ablehnen.

Wann werden die Windenergieanlagen errichtet? Wie kann ich darauf noch Einfluss nehmen?

Windenergieanlagen können erst nach der Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) errichtet werden. Während mit der aktuell durchgeführten Regionalplanänderung die grundsätzliche Eignung einer Fläche für die Windenergienutzung festgestellt wird, wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG die Zulässigkeit einer oder mehrerer konkreten Anlagen geprüft. Eine Genehmigung kann erteilt werden, sobald die RRÖP-Änderung rechtskräftig ist, alle notwendigen Antragsunterlagen vollständig vorliegen und alle Voraussetzungen für eine Genehmigung nach BImSchG vorliegen (s. auch Frage „Wie werden WEA genehmigt?“).

Das BImSchG sieht sowohl ein vereinfachtes als auch ein förmliches Genehmigungsverfahren vor. Das förmliche Genehmigungsverfahren unterscheidet sich insbesondere durch die obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung vom vereinfachten Verfahren. Welches Verfahren bei der Genehmigung von Windenergieanlagen durchzuführen ist, hängt von der Anzahl der zu genehmigenden Anlagen und von der Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, ab.

Was ist der Unterschied zwischen einem Eignungsgebiet und einem Vorranggebiet?

Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung und für raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen, hier für die Windenergienutzung. Innerhalb der Vorranggebiete sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Sie sind in nachfolgenden Abwägungsentscheidungen nicht überwindbar und sind für die Bauleitplanung bindend.

Eignungsgebiete sind für die festgelegte raumbedeutsame Nutzung (hier die Windenergienutzung) „geeignet“, und diese Nutzung (Windenergienutzung) ist außerhalb des Eignungsgebiets im Planungsraum ausgeschlossen. Es bleibt für die nachfolgende Bauleitplanung ein breiterer Konkretisierungsspielraum. Die Kategorie „Eignungsgebiete Windenergienutzung“ wurde für die Flächen gewählt, die innerhalb der sog. Wirkungszone des potenziellen UNESCO-Weltkulturerbegebiets „Kulturlandschaft Rundlinge im Wendland“ liegen oder sich am Rand dieser Wirkungszone in exponierter Lage befinden (Leisten und Thurauer Berg). Damit soll den Gemeinden, insbesondere der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) zum Belang des potenziellen Weltkulturerbegebiets für die Bauleitplanung der genannte breitere Konkretisierungsspielraum belassen werden.

Was bedeutet Ziel und was bedeutet Grundsatz der Raumordnung?

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Sie sind bei der Entscheidung über andere raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen lediglich zu berücksichtigen und damit in ihrer Bindungswirkung schwächer als Ziele.

Welche Landesvorgaben gibt es für die Planung? Legt das Land nicht eine viel größere Flächenkulisse für den Landkreis fest?

Zur Verwirklichung des Landesziels, bis 2050 mindestens 20 Gigawatt (GW) Windenergieleistung an Land zu installieren, hat die Landesregierung im Windenergieerlass 2016 für jeden Planungsraum eine Vorgabe für die Windenergienutzung dargestellt. Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg ist ein

Anteil von 1,23% an der Gesamtfläche des Landkreises genannt, der für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden soll (Anlage 1, Windenergieerlass 2016).

Im Ergebnis des vorliegenden Entwurfs zur RROP-Änderung werden insgesamt 0,57% der Landkreisfläche als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Dieses Ergebnis liegt zwar unterhalb des im Windenergieerlass genannten Flächenziels, jedoch stellt der Erlass keine verbindliche Vorgabe für den Landkreis im Rahmen der Regionalplanung dar. Bei den Flächenangaben im Erlass handelt es sich lediglich um Orientierungswerte und die örtlichen Gegebenheiten bleiben unberücksichtigt. Es wird nicht berücksichtigt, dass weite Teile des Landkreises aus naturschutzfachlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht geeignet sind. Auch bleiben im Erlass die hier festgelegten weichen Tabuzonen, z.B. den 900 m Abstand zur Wohnbebauung, unberücksichtigt.

Gibt es die Möglichkeit, sich an den geplanten Windfarmen finanziell zu beteiligen?

Eine finanzielle Beteiligung an Windfarmen (Stichwort Bürgerwindpark) kann auf Ebene der Regionalplanung nicht geregelt werden. Darüber hinaus ist es dem Landkreis nicht möglich, einerseits als Träger der Regionalplanung Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen dieser RROP-Änderung festzulegen und andererseits sich gleichzeitig an einer möglicherweise auf einer dieser Flächen geplanten Windfarm finanziell zu beteiligen. Letztlich hängt es von dem jeweiligen Windparkplaner sowie den Flächeneigentümern ab, ob es eine Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung an der geplanten Windfarm gibt.

Wird ein Ausbau des Stromnetzes erforderlich?

Die Anbindung an das Stromnetz erfolgt im Rahmen der Planung eines konkreten Windparks und nicht im Rahmen der Regionalplanung. Der Netzbetreiber nennt dem Windparkplaner den nächsten Einspeisepunkt. Zu diesem Einspeisepunkt muss der Windparkplaner i.d.R. unterirdische Leitungen verlegen. Darüber hinaus wurde auch der Stromnetzbetreiber im laufenden Verfahren beteiligt und eine entsprechende Stellungnahme wird erwartet.

Wie wurde das Windpotenzial untersucht und bei der Flächenauswahl berücksichtigt?

Der Landkreis hat im Rahmen dieser RROP-Änderung eine Windpotenzialstudie erstellen lassen, die im Anhang der Begründung enthalten ist. Danach liegt das Windpotenzial des Landkreises zwischen den windreichen Küstenregionen und dem eher windschwachen Süddeutschland. Regional betrachtet weist das Offenland höhere Leistungsdichten auf als die bewaldeten Flächen, insbesondere im Süden des Landkreises. Inwiefern in einem Gebiet Windenergienutzung aufgrund der Leistungsdichte wirtschaftlich betrieben werden kann, kann auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden. Angaben zur Leistungsdichte sind daher ergänzend in den Gebietsblättern des Umweltberichts mit aufgeführt.

Fragen zu den Kriterien, der Abgrenzung der Gebiete und den Höhen der Windenergieanlagen

Wie kam es zu den jetzigen Abstandskriterien?

Bei der Festlegung der Abstandskriterien sind die Anforderungen der Rechtsprechung an eine Regionalplanung mit Ausschlusswirkung zu berücksichtigen. Danach sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Dabei muss zwischen sog. „harten“ und „weichen“ Tabuzonen unterschieden werden. Zu den harten Tabuzonen gehören die Flächen, die für eine Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Betracht kommen und einer Abwägung entzogen sind, wie z.B. die Flächen von

Naturschutzgebieten oder Anbauverbotszonen entlang von Landes- oder Kreisstraßen. Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die im Ermessen des Plangebers liegen und einer Abwägung zugänglich sind. Dazu gehören z.B. aus Vorsorgegründen angesetzte Abstände zur Wohnbebauung.

Ausgangspunkt für die Festlegung der Abstandskriterien waren die Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistags (NLT), die er in seiner Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ 2013 bzw. 2014 veröffentlicht hat. Nach intensiven Beratungen in den Ausschüssen beschloss der Kreistag am 06.03.2014, die vom NLT empfohlenen Abstandskriterien zu verwenden und die auf dieser Basis ermittelten Potenzialflächen für die Windenergienutzung der Umweltprüfung zur unterziehen.

Die nach der Umweltprüfung 2014 verbliebene Flächenkulisse musste nach den Vorgaben der Rechtsprechung an eine Regionalplanung mit Ausschlusswirkung geprüft werden, ob damit der Windenergienutzung „substanziell Raum“ verschafft wird. Dabei ist zu beachten, dass die Rechtsprechung kein absolutes Mindestmaß festlegt, weil sie die Entscheidung nur durch Einzelfallbetrachtungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Gebietes für möglich hält.

Da die nach der Umweltprüfung 2014 verbliebenen Flächenanteile für die Windenergienutzung geringer waren als die Gesamtfläche der bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2004, war aus Sicht der Verwaltung und der Genehmigungsbehörde für das RROP die Vorgabe der Rechtsprechung nach „substanziell Raum“ nicht erfüllt. Daher wurden gemäß den Vorgaben der Rechtsprechung und den Empfehlungen des NLT die im Ermessen des Planungsträgers liegenden weichen Tabukriterien nochmals überprüft und Veränderungen der Kriterien vorgeschlagen und in den Ausschüssen diskutiert. Am 16.3.2015 beschloss der Kreistag geänderte Abstandskriterien, die dem aktuell ausliegenden Entwurf zugrunde liegen (s. auch Kap. 4.1 und 4.2 der allg. Begründung).

Wie lauten die jetzigen Abstandskriterien, insbesondere zur Siedlung?

Dem aktuellen Entwurf liegen 39 Ausschlusskriterien zugrunde, die in den folgenden Kategorien zusammengefasst wurden: Siedlungen, Rundlinge, Landesraumordnungsprogramm, Regionales Raumordnungsprogramm, Naturschutz, Wasserschutz und Infrastruktur. Eine Tabelle der Ausschlusskriterien (Tab. 4.2-1) sowie eine detaillierte Erläuterung der einzelnen Kriterien sind in Kapitel 4.2 der Allgemeinen Begründung dargestellt.

Zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung wird eine harte Tabuzone von 400 m sowie eine zusätzliche weiche Tabuzone von 500 m, also insgesamt 900 m Abstand angesetzt. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich wird ebenfalls eine harte Tabuzone von 400 m angesetzt. Die weiche Tabuzone beträgt 200 m, so dass insgesamt ein Abstand von 600 m eingehalten wird. Der geringere Abstand begründet sich damit, dass die Wohnnutzung im Außenbereich einen nicht so hohen Schutzanspruch besitzt wie im Innenbereich. Der Abstand bemisst sich vom Rand des Siedlungsbereichs.

Zu den Siedlungsabständen zu den vorhandenen Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2004 („Altgebiete“) s. Frage „Welcher Siedlungsabstand wird für die bestehenden Windfarmen (Repowering) angesetzt?“.

Warum wird hier nicht die 10 H Regel wie in Bayern angewendet, die zu einem Abstand von 2 km zur Bebauung führt?

Die 10H-Regelung in Bayern beruht auf der sog. „Länderöffnungsklausel“ im Baugesetzbuch. Damit bestand für die Länder die Möglichkeit, bis Ende 2015 Landesgesetze zu schaffen, mit denen die Privilegierung der Windenergienutzung mit gewissen Abständen verbunden werden kann. Bayern hat davon Gebrauch gemacht und die 10H-Regelung festgelegt. Niedersachsen hat diese Möglichkeit nicht in Anspruch genommen. Es bestehen also in Niedersachsen andere gesetzliche Grundlagen als in Bayern und damit ist die 10H-Regelung in dieser Form hier nicht anwendbar.

Wie hoch werden die Windräder sein? Wie lautet die Regelung zur Höhenbegrenzung?

Für diese RROP-Änderung wurde eine Beispielanlage von 200 m Gesamthöhe angenommen (140 m Nabenhöhe und 120 m Rotordurchmesser). Diese Beispielanlage diene u.a. zur Festlegung der Abstandskriterien.

Im Bereich der bereits mit WEA bebauten Eignungs- bzw. Vorranggebiete ist eine Höhenbegrenzung von 150 m Gesamthöhe als Ziel der Raumordnung festgelegt. Dies betrifft die Gebietsteile, die zwischen 600 und 900 m von den Siedlungsbereichen entfernt liegen. Teilweise gilt die Höhenbegrenzung für das gesamte Gebiet und zwar in Kombination mit der Höhenbegrenzung für das Antragsgebiet Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe.

Im Bereich der 7,5 km – Wirkungszone um die Kernzone des Antragsgebiets Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe ist eine Höhenbegrenzung von 150 m Gesamthöhe als Grundsatz der Raumordnung festgelegt.

Die Bereiche, für die eine Höhenbegrenzung gilt, sind in der zeichnerischen Darstellung mit einer Schraffur gekennzeichnet. In den übrigen Bereichen der Vorrang-/Eignungsgebiete ist keine Höhenbegrenzung festgelegt.

Warum werden keine Windenergieanlagen im Wald geplant?

Nach dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) soll der Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden (Grundsatz). Zum Schutz der Waldflächen wurden diese als weiche Tabuzonen festgelegt und somit im aktuellen Entwurf für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Nach dem LROP können Flächen innerhalb des Waldes für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt (LROP 2012 Kap. 4.2 Ziff. 04 Satz 8 und 9). Als vorbelastet im Sinne des LROP gelten Waldflächen die i.d.R. irreversibel durch bauliche Eingriffe überformt, durch technische Einwirkungen erheblich beeinträchtigt oder bodenmechanisch bzw. -chemisch so stark belastet sind, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch in mittel- bis langfristiger Perspektive nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist und ihre Waldfunktionen stark eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden sind. Vorbelastungen finden sich beispielsweise bei Waldflächen im Bereich von Bergbaufolgelandschaften (Halden, Zechengelände), abgeschlossenen Deponieflächen, erschöpften Rohstoffabbauflächen oder Altlastenstandorten u.a. Da nach Auffassung des Plangebers mit dem vorliegenden Entwurf substantiell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird, liegen die Voraussetzungen für eine Windenergienutzung im Wald nicht vor.

Was sind die Gründe für die Zusammenlegung von zwei Potenzialgebieten?

Grundsätzlich wurden Potenzialflächen und vorhandene Vorranggebiete zusammen als ein Gebiet betrachtet, wenn sie in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Als Orientierung für diese planerische Zusammenfassung wurde der übliche Abstand zwischen WEA innerhalb einer Windfarm vom Drei- bis Fünffachen des Rotordurchmessers (360 bis 600 m) zugrunde gelegt. Daher ergeben sich Vorrang- bzw. Eignungsgebiete mit mehreren Teilflächen. Zusätzlich ist zu beachten, dass WEA vollständig inkl. Rotor in der jeweiligen Teilfläche liegen müssen, d.h. es ist nicht möglich, dass der Bereich, der zwischen den Teilflächen liegt, mit WEA bebaut wird.

Fragen zu den bestehenden Windfarmen und zum Repowering

Können die bestehenden Windfarmen repowert werden?

Bei den bestehenden Windfarmen können die Bereiche, die innerhalb der festgelegten Vorrang- oder Eignungsgebiete liegen, repowert werden.

Was passiert mit den Bestandsanlagen, die künftig nicht mehr in einem Vorrang- oder Eignungsgebiet liegen?

Bestehende Windenergieanlagen, die außerhalb der in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorrang- oder Eignungsgebiete liegen, können nicht repowert werden. Sie genießen Bestandsschutz, d.h. sie können entsprechend der in ihrer Genehmigung festgelegten Betriebsdauer weiter betrieben werden (i.d.R. 20 Jahre).

Welcher Siedlungsabstand wird für die bestehenden Windfarmen (Repowering) angesetzt?

Die vorhandenen Vorranggebiete des RROP 2004 (Altgebiete) halten nicht alle Abstandskriterien dieser RROP-Änderung ein, da bei der Aufstellung des RROP 2004 andere Abstände angesetzt wurden als die hier verwendeten. Im RROP 2004 ist für Vorranggebiete Windenergienutzung ein Abstand von 500 m zur Wohnnutzung angesetzt, der damit deutlich unterhalb des aktuell hier angesetzten Abstands von 900 m zur Wohnnutzung liegt.

Die Altgebiete sollen jedoch aus verschiedenen Gründen möglichst erhalten und für ein Repowering geöffnet werden. Denn auch wenn die Altgebiete weggeplant werden würden, würde sich die Situation für die benachbarte Bevölkerung nicht ändern, da die bestehenden Anlagen noch mindestens 10 Jahre weiter betrieben werden können. Darüber hinaus besteht der politische Wille des Kreistags, die bisherigen Vorranggebiete grundsätzlich zu erhalten und für das Repowering zu öffnen, um einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende zu leisten. Außerdem würde bei vielen der Altgebiete ein Ersatz der vorhandenen WEA mit modernen höheren Anlagen im Vergleich zur bestehenden Situation nicht zu erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen (z.B. hinsichtlich des Artenschutzes) führen und insbesondere würde vermieden, bisher unbelastete Flächen in Anspruch zu nehmen.

Daher wurde ein Kompromiss gewählt, die bebauten Altgebiete in gewissem Maße zu erhalten und dabei folgende Einschränkungen zum Schutz der benachbarten Wohnbevölkerung vorzunehmen: Der Abstand zwischen Vorrang-/Eignungsgebiet und Wohnnutzung wird von 500 m auf 600 m erhöht. Damit fallen die Gebietsteile, die näher als 600 m liegen, in Zukunft weg. Darüber hinaus wird für den Bereich von 600 m bis 900 m Abstand zur Wohnnutzung eine Höhenbegrenzung auf 150 m Gesamthöhe festgelegt (Ziel der Raumordnung). Z.T. gilt eine solche Höhenbeschränkung auch für die Bereiche mit mehr als 900 m Abstand (hier im Zusammenhang mit dem Schutz des Antragsgebiets Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe).

Was geschieht nach Ablauf der Betriebsdauer (20 Jahre)?

Wenn die Betriebsdauer einer Windenergieanlage (i.d.R. 20 Jahre) abgelaufen ist, muss die Anlage abgebaut werden. In letzter Zeit wird von einigen Betreibern vermehrt die Option geprüft, ob Anlagen über die genehmigte Nutzungsdauer hinweg betrieben werden können. Dazu sind umfangreiche Gutachten und Nachweise über die Standsicherheit und technische Sicherheit der Anlage notwendig, die bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Diese entscheidet dann, ob die Anlage den technischen Anforderungen entspricht und ob die ursprünglich genehmigte Betriebsdauer verlängert werden kann.

Liegt die bestehende WEA innerhalb eines Vorrang- oder Eignungsgebietes Windenergienutzung besteht prinzipiell die Möglichkeit für ein Repowering. Das heißt, der Betreiber kann eine neue und i.d.R. größere und leistungsstärkere Windenergieanlage an dieser Stelle planen und für diese eine

neue Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beantragen. Der Ablauf dieses Genehmigungsverfahrens erfolgt dann wie bei jeder anderen neuen WEA (s. oben).

Fragen zum Umweltbericht

Ist der Umweltbericht einzusehen?

Der Umweltbericht ist Bestandteil des Entwurfs der 1. Änderung des RROP 2004 und ist im Internet sowie im Kreishaus im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen einsehbar.

Welche konkreten Daten liegen dem Umweltbericht zugrunde?

Dem Umweltbericht liegt eine Vielzahl von Daten zugrunde. Diese sind in Kap. 2.1 sowie im Verzeichnis der verwendeten Literatur und Informationsgrundlagen in Kap. 5.3 des Umweltberichts im Einzelnen aufgelistet.

Wie wurden geschützte Vogel- oder Fledermausarten bei der Bewertung berücksichtigt?

Als Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung dienen verschiedene einschlägige Studien zur Erheblichkeit und den Effektdistanzen negativer Umweltauswirkungen von WEA (s. auch Kap. 2.1 des Umweltberichts, u.a. die Arbeitshilfen des Niedersächsischen Landkreistags zur Windenergie sowie weitere Studien). Darüber hinaus fließen Fachkonventionen und insbesondere auch die Rechtsprechung zum Thema der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung der letzten Jahre in die Bewertung mit ein. Des Weiteren werden schriftliche Stellungnahmen beteiligter Verbände und Behörden berücksichtigt.

Wesentliche Datengrundlage bilden die explizit im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte avifaunistische Übersichtkartierung und die dem Landkreis zur Verfügung gestellten Daten der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft eine wichtige Datengrundlage, neben den landesweit vorliegenden Datensätze des NLWKN. Außerdem wurden die Kenntnisse des Fledermausbeauftragten des Landkreises zu Artvorkommen abgefragt und insbesondere in die Beurteilung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfungen einbezogen. In Kap. 2.1 des Umweltberichts sind alle berücksichtigten und ausgewerteten Daten zur Übersicht aufgelistet.

Fragen zum Denkmalschutz/Weltkulturerbe

Wie wird das Antragsgebiet Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe geschützt?

Zum Schutz des Antrags auf Anerkennung der „Kulturlandschaft Rundlinge im Wendland“ als UNESCO-Weltkulturerbe wurde im Planungskonzept eine weiche Tabuzone für die Kern- und Pufferzone des Antragsgebiets festgelegt. Nach Angaben des das Antragsverfahren begleitenden Instituts für Heritage Management (IHM) aus Cottbus ist eine Begrenzung der Betrachtung von WEA auf die geplante Kern- und Pufferzone aufgrund der visuellen Wirkung der WEA jedoch unzureichend. Durch die Errichtung von WEA in den im Rahmen dieses RROP-Änderungsverfahrens festgelegten Gebieten innerhalb und am Rand der sog. Wirkungszone (7,5 km um die Kernzone des Antragsgebiets) kann die Authentizität der Rundlingsdörfer im Antragsgebiet beeinträchtigt werden. Das kann nur im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens oder im Rahmen einer vorgeschalteten Bauleitplanung geprüft werden. Damit diese Belange bei nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden, werden deshalb für die innerhalb dieser Wirkungszone liegenden Gebiete Grundsätze zum Schutz des Welterbes festgelegt. Dazu gehören eine Begrenzung der Gesamthöhe von Windenergieanlagen auf 150 m sowie der Grundsatz, dass Windenergieanlagen durch Wahl von Standort, Gesamthöhe, Rotordurchmesser und Gestaltung so errichtet werden sollen, dass die Authentizität des Antragsgebiets bzw. Welterbegebiets „Rundlinge“ nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus sind die Gebiete als Eignungsgebiete und nicht als Vorranggebiete festgelegt, um den Gemeinden zum Belang des potenziellen Weltkulturerbegebiets für die Bauleitplanung ein breiterer Konkretisierungsspielraum zu belassen.

Warum wird dieses Gebiet geschützt?

Nach Angaben des von der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) mit der Erarbeitung der Antragsunterlagen beauftragten Instituts für Heritage Management (IHM) aus Cottbus wird das Gebiet als einzigartig und welterbefähig bewertet. In dem Gutachten der von der Kultusministerkonferenz der Länder eingesetzten Expertenkommission zu dem durch das Land Niedersachsen vorgelegten Antrag zur Aufnahme der 19 Rundlingsdörfer im Wendland in die deutsche Tentativliste wird festgestellt, dass die Thematik einer „ländlichen, bäuerlichen Architektur“ eine Lücke auf der Welterbeliste darstellt und das Gebiet zu sichern ist.

Daher wurden seither auf verschiedenen Ebenen weitere Aktivitäten und Maßnahmen zur Sicherung eingeleitet. So wird der Antrag von Landesseite aus unterstützt. Außerdem hat der Kreistag die Unterstützung des Antrags beschlossen und der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat entsprechend einen städtebaulichen Vertrag mit der Samtgemeinde Lüchow und den Gemeinden geschlossen. Das Antragsgebiet ist daher als ein wesentlicher Belang in die Planung und spätere Abwägung einzubeziehen.

Fragen zu den Wirkungen von Windenergieanlagen

Welche rechtlichen und technischen Möglichkeiten gibt es, die Befeuerung von hohen WEA (Blinken) zu vermeiden?

Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernisse zu kennzeichnen, wenn eine Höhe von 100 m über Grund überschritten wird. Zur Verminderung von Lichtemissionen durch die Befeuerung gibt es verschiedene Möglichkeiten. Dazu gehören eine Abschirmung nach unten, eine Reduktion der Nennlichtstärke in Abhängigkeit von der aktuellen Sichtweite, eine Synchronisierung der Befeuerung der Anlagen einer Windfarm und eine bedarfsgerechte Befeuerung (d.h. die Befeuerung wird nur dann eingeschaltet, wenn ein Luftfahrzeug in den Gefahrenbereich der WEA einfliegt).

Zur Vermeidung unnötiger visueller Beeinträchtigungen sowie von Lichtemissionen wurden daher diese Möglichkeiten als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme im Umweltbericht mit aufgenommen. Außerdem wurde ein Grundsatz in den RROP-Entwurf aufgenommen, dass die neusten technischen Möglichkeiten zur Kennzeichnung bzw. Befeuerung angewendet werden sollen. Damit ist dieser Grundsatz auf der nachfolgenden Ebene der Anlagengenehmigung zu berücksichtigen.

Wer kann minimierende Maßnahmen zur Befeuerung (z.B. bedarfsgerechte Befeuerung) oder eine Nachbesserung nach den neusten technischen Möglichkeiten verlangen?

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob die Forderung dem Stand der Technik entspricht und verhältnismäßig ist. Durch die Festlegung des Grundsatzes, dass die neusten technischen Möglichkeiten zur Kennzeichnung bzw. Befeuerung angewendet werden sollen, erhöht sich das Gewicht in der Abwägung.

Die Behörde kann in der Genehmigung Auflagen zur Nachrüstung formulieren. Es besteht die Möglichkeit, dass die Genehmigungsbehörde sich vorbehält, technische Nachbesserungen zu verlangen, wenn diese zum Stand der Technik geworden sind und diese Forderung verhältnismäßig ist.

Wurden die Gefahren durch Brand/Selbstentzündung der Windräder betrachtet?

Die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz muss in den Genehmigungsunterlagen nachgewiesen und von der Genehmigungsbehörde geprüft werden. Je nach Situation sind automatische Löschanlagen oder andere Maßnahmen vorzusehen.

Wie wurden die gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall bei der Bewertung berücksichtigt?

Das Thema Infraschall wurde bei der Festlegung der Abstände zu den Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung berücksichtigt.

Als Infraschall bezeichnet man den Frequenzbereich unterhalb von 20 Hertz. Er ist damit Teil des sog. tieffrequenten Schalls, der den Frequenzbereich unter 100 Hertz umfasst. Natürliche Infraschallquellen sind u.a. Wind, Gewitter oder Meeresbrandung. Mögliche künstliche Quellen für Infraschall sind u.a. Klima- und Lüftungsanlagen, Umspannwerke, Kraftfahrzeuge, Pumpen, Lautsprechersysteme sowie Windenergie- und Biogasanlagen. Durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen ist nachgewiesen, dass Infraschall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt (Windenergieerlass 2016). Es gibt bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Studien, die zeigen, dass Infraschall unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle negative gesundheitliche Wirkungen haben kann. Außerdem zeigen Ergebnisse einer Studie des LUBW (2016), dass sich in wenigen hundert Metern Entfernung die gemessenen Infraschallpegel meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation abhoben.

Die angesetzten Abstände zu den Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung werden daher als ausreichend angesehen. Sollten zukünftige Forschungsergebnisse schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windenergieanlagen belegen, nachdem eine immissionsrechtliche Genehmigung bereits erteilt wurde, können nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Wie werden die Auswirkungen von Schlagschatten berücksichtigt?

Das Thema Schlagschatten wird im Rahmen der Anlagengenehmigung geregelt. Es ist eine Beschattung von maximal 30 min am Tag und maximal acht Stunden im Jahr zulässig. Der Anlagenbetreiber muss in seinen Antragsunterlagen die Einhaltung dieser Vorgaben gutachterlich nachweisen. Sollte die Beschattungsdauer länger sein, ist die betreffende Anlage zeitweise abzuschalten.

Wer kommt für Schäden an den Straßen während der Bauphase auf?

Die Bauphase wird im Rahmen der Anlagengenehmigung geregelt. Vor Beginn der Baumaßnahmen wird der aktuelle Zustand der Zuwegung erfasst. Etwaige durch die Baumaßnahme entstandene Schäden an den Zufahrtstraßen müssen vom Anlagenbetreiber instand gesetzt werden.

Wie wird sichergestellt, dass die Anlagen nach der Betriebsdauer auch tatsächlich abgebaut werden, auch bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers?

Um eine Genehmigung zu erlangen, muss der Antragsteller eine Verpflichtungserklärung abgeben, die Anlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung soll die Genehmigungsbehörde z. B. durch Baulast oder Bankbürgschaft sicherstellen. Die Sicherheitsleistung soll den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken.